diese zerfallen in sich, und beginnen schon alles Ansehen zu verlieren. Dieje Machthaber haben fur das "romische Boll" eine konstituirende Berfammlung ansgeschrieben, von welcher jedoch die Marken, Bologna und Ankona nichts wiffen wollen. Go ift zwar der Pabft Fluchtling, aber in Rom Aufruhr, Unemigfeit und Geldmangel, und es ist bald mit Zuversicht einer Uenderung der Dinge entgegen zu sehen.

Das spanische Rabinet bat in Beziehung auf die gegenwärtige Lage des Pabstes an alle katholische Regierungen Europa's folgen-

Des Schreiben gerichtet: "IR abri b. 21. Dec. Berehrter Berr! Die Regierung Ihrer Majeftat ift Willens, fur ben Babft Alles zu thun, was nothig erscheint, um bas fichtbare Dberhaupt ber Rirche in jenen Buftand ber Freiheit und Unabhan= sigfeit, Burde und Ansehen zuruckzwersegen, welche die Ausübung seiner geheiligten Functionen gebieterisch ersorbert. Deshalb wendete fie fich un-mittelbar nachdem die Nachricht zu ihrer Kenntnisgesommen wat, der Pabst habe sich gezwungen gesehen, von Rom zu flieben, an die französische Resgierung, welche sich eben so bereitwillig geneigt zeigte, die Freiheit Er. Seiligfeit zu unterstützen. Allein diese Unterhandlung kann heute für un-zulänglich betrachtet werden, wenn man die Wendung, welche die Ereignisse in der Sauptstadt Des Rirchenftaates nehmen, ins Auge faßt. Es handelt fich nicht mehr barum, bie burch Uebergriffe ber eigenen Unterthanen bes brohte Freiheit bes Pabstes zu schirmen, sondern beffen Autorität auf fefte und beständige Weise herzustellen, indem diese felbst gegen jeben Schin von Zwang gesichert wird. Ew. wiffen sehr wohl, wie eifrig stets die Regierungen ber fatholischen Nationen gewesen find, bem Oberhaupte ber nirche eine mahrhaft unabhängige Stellung zu sichern. Die fatholischen Mächte haben sich immer als die Garanten ber weltlichen Souverainetät bes Papstes betrachtet. Diese Stellung ist von solcher Wichtigkeit fur bie gange Chriftenheit, daß fie nicht der Willfur eines fo fleinen Theile ber fa= tholischen Belt, wie die romijden Staaten, Breis gegeben werden fann. Spanien glaubt, daß die fatholischen Machte nicht zugeben durfen, daß die Freiheit des Oberhaupts der fatholischen Kirche dem Gutdunfen der Stadt Hom überlaffen wird, und daß, wahrend alle fatholifchen Rationen fich be-Nom uberlagen wird, und daß, wahrend alle fatholischen Nationen fich beseilen, dem Pabste Beweise ihrer riefen Berehrung darzubringen, eine eine zige Stadt Italiens es wagen dars, seine Burde zu verlegen, und den Babt in einen Zustand der Abhängigsei zu versegen, der eines Tages mit dem Mißbrauche selbst seiner religiösen Gewalt endigen könnte. Diese Bestrachtungen bestimmten die Regierung Ihrer Majenat, die übrigen fathoslischen Mächte einzuladen, sich uber die Art zu verständigen, wie die Uebel zu vermeinden seinen, welche nothwendiger Weise entstehen nühfen, wenn die Vinnes ihren den heben einen Menden genten Auflichen mitten, wenn die Dinge in dem bedauerungewerthen Buftande, in dem fie fich heut zu Tage befinden, fortdauern follten. Um fo lobliche Absichten der Berwirklichung enigegen ju fuhren, hat Ihre Majestat verordnet, fich an jene von Frant-reich, Deftreich, Baiern, Garbinien, Toscana und Reapel mit ber Aufforderung zu wenden, ihre Bevollnächtigten zu ernennen und gleichzettig ben Ort zu bezeichnen, welchen sie fur die Zusammenkunft als den geeigenetsten ansehen. In der Absicht, Berzsögerungen zu vermeiden, erlaubt sich die Regierung Ihrer Majestät, diese Resideng oder jede andere der an der mittelländischen Meerestute gelegenen spanischen Stadte zu bezeichnen, somehl wegen ihrer entsprechenden Lage als wegen der Alube deren ich die fowohl wegen ihrer entfprechenden Lage als wegen ber Huhe, Deren fich Die erfreut, und ba es fich um ein rein fatholisches Unternehmen handelt, durfte Spanien sehr geeignet als Ort für dise Unterhandlungen erscheinen. 3ch beuute diese Gelegenheit zc (gez.) Pedro 3. Pidal." Nachdem das diplomatische Corps am Weihnachtstage Gr.

Beiligkeit die üblichen Gludwunsche dargebracht hatte, gab der

Papft folgende Untwort:

Die neuen Bezeugungen der Zugeneigtheit zu Unserer Person und des Interesses, welches das diptomatische Corps an Uns nimmt, erregen in Unserem Bergen neue Wefühle der Dankbarfeit und der Bufriedenheit. Unwürdiger Stellvertreter des Gottmenschen, deffen Geburt wir heute feiern, ift uns alle die Kraft, welche Wir in Diefen Tagen der Betrübniß entwickelt, von ihm gekommen, von ibm ift Uns auch die Gnade geworden, Unfere Unterthanen und Sohne zu lieben in dem Orte, wo Wir Uns zeitweilig befinden, mit derselben Liebe, mit welcher Wir sie nmfaßten, als Bir in Unserer Stadt Rom verweilten. Die Beiligkeit und Gerechtigkeit Unserer Sache mird es zuverlässig bewirken, daß Gott den Regierungen, welche Sie vertreten, heilfame Rathichlage einflößt, damit Diefe Cache ben Sieg erringe, Der zu gleicher Beit ber Sieg Der Ordnung und der fatholischen Rirche ift, welche das höchste Intereffe hat an der Freiheit und der Unabhangigfeit ihres Dberhauptes.

Rom, 6. Januar. Bahrend man hier der sammtlichen papit- lichen Dienerschaft und sogar den Beamten der vaticanischen Bibliothek die Gehalte entzieht, fließt dem Papfte selbst das Geld vollauf zu. Der König von Neapel hat ihm für eine Deffe 600,000 Ducati dargeboten, und die Königin von Spanien hat ihm unter gleichem Titel 500,000 Colorenti zugefandt. — Die Intervention bereitet sich mit untrüglichem Zeichen vor. Becchia find 16,000 Rationen bei einem gewissen Geglielmotti Un der neapolitanischen Granze sind Trnppen Beweguns gen beobachtet worden, und in der letten Racht find auch von bier zwei Compagnien Reiter nach Aragni und Ferentino abgegangen.

Paderborn, im Januar 1849. - Es ift in den letten Tagen bin und wieder die Befugniß der hiefigen Franzistaner, bei den Urwahlen fur die II. Kammer unserer Boltsvertreter mitzuwirfen, in Zweifel gezogen. Diese Frage ift in der hiefigen woftp halischen Zeitung in der Art beant

wortet, daß lediglich auf die S. S. 1199 und 1200. II. 11. A. L. R. hingewiesen ist.

Es heißt nämlich im

§. 1199. l. c. Nach abgelegtem Kloftergelübde werden Monche und Nonnen in Unsehung aller weltlichen Beschäfte als verstorben angesehen.

§. 1200.

Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besigen oder darüber zu verfügen.

Aus diesen Bestimmungen haben Andere den f. g. burger lichen Tod der Ordensgeistlichen und weiterhin die Unfahigfeit zur Ausübung der den preußischen Unterthanen zustehenden burgerlichen und ftaatsburgerlichen Rechte bergeleitet.

Cinsender dieses fieht fich im Interesse der Wahrheit veranlaßt,

hierauf Folgendes zu entgegnen:

Es mag junachst zweifelhaft sein, ob durch die oben erwähnten nur die privatrechtlichen Berhältniffe der Mitglieder geistlichen Ordens haben regulirt werden follen; nach Berfaffungsurfunde vom 5. Dezember v. 3. aber, welche alle ihr entgegenstehenden, bisher gultigen Bejete außer Rraft gesetht hat, (Art. 108,) kann das hier bestrittene Recht der Dr. densgeiftlichen nicht mehr in Frage gestellt werden. Der Urt. 3 der Berfaffungsurfunde verordnet nämlich, daß nach der Berfaffung und dem Gefet beurtbeilt werden foll, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen

Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Der Urt. 9. bestimmt, daß der burgerliche Tod nicht stattfinden foll. Der Urt. 11. läßt den Benuß der burgerlichen und ftaatsburlichen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntniffe und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft zu diesen Religionsgesellschaften rechnet der Gesetzgeber auch die Ordensgenoffenschaften, wie daraus hervorgeht, daß hinter dem Borte "Religionsgesellschaft" in der 1. Linie Dieses Urt. der Urt. 28. allegirt ift. Sieraus folgt, daß die Mitglieder eines geiftlichen Ordens in burgerlicher und staatsburgerlicher Sinsicht jedem andern Preußen gleich fteben. Es fann hiernach bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nur auf die für das Bahlrecht selbst gege-benen Vorschriften ankommen. In dieser Beziehung bestimmt der Urt. 67. der B. U., sowie die Urt 1. und 2. des Bahlgeseges für die II. Kammer vom 6. December v. 3., daß derjenige als Urmabler für die II. Kammer zu betrachten sei, welcher 1) Breuße, 2) selbstständig ift, 3) das 24. Lebensjahr vollendet, 4) nicht den Bollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge eines rechtsfraftigen, richterlichen Erfenntnisses verloren, 5) in der Gemeinde, worin er mahlen will, seit 6 Monaten seinen Bohnsit oder Aufenthalt gehabt hat, und 6) nicht uns öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

In Betreff der Bedingungen sub Nro 1, 3, 4 und 5 ist hier pts zu bemerken. — Bas unter "Selbstständigkeit" Nro 2. Nichts zu bemerken. verstanden wird, ist so zweiselhaft, daß verschiedene Ministerials Rescripte über die Bedeutung dieses Ausdrucks ergangen sein sollen. Wird hierunter nur die Vollendung des 24. Lebensjahres verstanden, dann scheint der Ausdrud überfluffig zu fein; ift er aber gleichbedeutend mit der Befugnig, über feine Berfon und sein Eigenthum frei zu verfügen, dann muß die Aufhebung der vaterlichen Gewalt erfolgt sein. Auch für den lettern Fall fteht das Gesetz den Ordensgeistlichen nicht entgegen, indem diese, welche nach § 1160. II. 11. 21. 2. R. nur mit Genehmigung Des Baters in den Orden treten fonnen, als aus der vaterlichen Bewalt entlassen angesehen werden mussen. S. 210. II. 2. A. L. R.

Endlich Nr. 6. ift flar, daß Unterstützungen, welche Privatpersonen den Klöstern gewähren, nicht zu den öffentlichen Mitteln, d. h. solchen, welchen die Gemeinde oder der Staat zu

geben haben, zu rechnen find. Rach dem Borhergehenden ift der gegen das Bablrecht der hiesigen Franziskaner erhobene Zweifel gelöst und es wurde eine Berkummerung der staatsburgerlichen Rechte der Ordensgeiftlichen fein, wenn man fie von den Urwahlen der II. Kammer ausschließen wollte.

Vermischtes.

Die Bauern gehn jest bekanntlich fehr fleißig auf die Jago. Ein Reisender, der aus dem Havellande kommt, versichert, daß die Landleute nur in Berlegenheit find, wie fie das Wild gu-bereiten sollen: einer hat einen Saafen mit dem Fell gefocht; Die meiften erklaren, daß Saafen nur schmeden, wenn fie mit einem guten Stud Schweinesleisch zusammen gebraten werden. — Eine große Anzahl Bauern gingen ebendaselbst auf die Jagd, umzingeleten ein Bölfchen Rebhühner und gaben endlich Feuer: sieben Bauern wurden verwundet, einer sogar bedeutend. Bon den Rebs hühnern wurde Niemand verlegt.